

HAFTUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN FÜR DIE RICHTIGKEIT SEINES GUTACHTENS

Sachverständige haften für die Richtigkeit ihrer Gutachten nach den Bestimmungen der §§ 1299, 1300 ABGB und demnach für jene Kenntnisse und jenen Fleiß, den ihre Fachkollegen gewöhnlicherweise haben.

An die Fähigkeiten und Kenntnisse eines Sachverständigen ist ein objektiver Maßstab anzulegen, wobei sich der Sorgfaltsmaßstab nach dem Leistungsstandard der betreffenden Berufsgruppe richtet. Einem Sachverständigen ist daher auch dann ein Vorwurf zu machen, wenn es ihm persönlich an den erforderlichen Fähigkeiten zur Erstellung des konkreten Gutachtens mangelt.

Der Oberste Gerichtshof hat bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass ein Gutachten möglichst erkennen lassen soll, wieweit es auf Information oder gesicherten Erkenntnissen aufbaut, und wieweit es sich um subjektive Urteile des Gutachters handelt. Der Sachverständige hat seinen Auftraggeber auch auf allfällige Risiken hinzuweisen; dies gerade dann, wenn er weiß, dass der Auftraggeber seine weitere (gerichtliche) Anspruchsverfolgung vom Inhalt des Gutachtens abhängig machen wird. Den Sachverständigen trifft insoweit eine Pflicht zur umfassenden Information und Aufklärung seines Vertragspartners.



PRIVATGUTACHTEN ALS GRUNDLAGE EINES PROZESSES

Verlässt sich beispielsweise ein Auftraggeber auf die Richtigkeit des Gutachtens und führt er auf Grundlage dieses Gutachtens einen Gerichtsprozess, so haftet der Ziviltechniker dem Auftraggeber für den entstandenen Schaden, wenn sich das Gutachten im Gerichtsprozess als unrichtig herausstellt und der Auftraggeber aus diesem Grund im Prozess unterliegt. In einem solchen Fall wird der Sachverständige nicht nur die Prozesskosten zu tragen haben, die der Auftraggeber an den Prozessgegner bezahlen musste, sondern auch jene Prozesskosten, die der Auftraggeber zweckmäßiger Weise zur Durchsetzung seines vermeintlichen, auf dem Privatgutachten aufbauenden Anspruchs aufgewendet hat.

Den Auftraggeber trifft aber diesbezüglich eine Schadensminderungspflicht: Sobald er während eines Gerichtsprozesses Gewissheit über die Unrichtigkeit des Sachverständigengutachtens erlangt hat, hat er das Gerichtsverfahren entsprechend einzuschränken oder allenfalls überhaupt zu beenden. Bestehen aber Zweifel, ob das der Klage zugrunde liegende Gutachten tatsächlich unrichtig ist, wird der Auftraggeber des Gutachtens dem Sachverständigen im Gerichtsverfahren den Streit verkünden, damit dieser als Nebenintervenient dem Verfahren beitrifft und die Richtigkeit seines Gutachtens – meist gegenüber dem seitens des Gerichtes bestellten Sachverständigen - verteidigt. Ein solcher Streitbeitritt ist in einer solchen Fallkonstellation jedenfalls anzuraten. Tritt der Sachverständige dem Verfahren nämlich nicht bei, muss er alle Feststellungen über die (angebliche) Unrichtigkeit seines Gutachtens in einem für seinen Auftraggeber negativen Urteil gegen sich gelten lassen. In einem nachfolgenden Haftungsprozess seines Auftraggebers gegen ihn selbst kann er dann nicht mehr einwenden und unter Beweis stellen, dass diese Feststellungen unrichtig sind.

Gleiches gilt auch dann, wenn sich der Auftraggeber auf die Richtigkeit des Gutachtens verlässt und aus diesem Grund die Bezahlung einer Forderung ablehnt, sodass er in der Folge vom Anspruchsberechtigten geklagt wird.

HAFTUNG DES GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN

Sachverständige haften den Parteien eines Gerichtsverfahrens aber auch, wenn sie seitens des Gerichtes als Gerichtssachverständige bestellt wurden und im Rahmen dieser Tätigkeit ein unrichtiges Gutachten erstatten. Die Parteien können in einem solchen Verfahren nicht die Republik Österreich als Träger eines Amtshaftungsverfahrens klagen, sondern müssen ihren Anspruch direkt gegenüber dem Sachverständigen, der das unrichtige Gutachten erstattet hat, geltend machen.

Die Erstattung von Privat- oder Gerichtssachverständigengutachten ist regelmäßig von der Berufshaftpflichtversicherung umfasst. Die Höhe der Versicherungssumme sollte nicht nur das Risiko des Gutachtensgegenstandes, sondern auch damit verbundene Kosten eines Rechtsstreits (der sicherlich weitere hohe Gutachterkosten mit sich bringt) abdecken.

Petra Rindler